

Hausordnung

des Beruflichen Schulzentrums Meißen – Radebeul

1. Zweck, gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Das BSZ Meißen – Radebeul garantiert eine qualitativ hochwertige und aktuelle Ausbildung und gewährleistet eine korrekte, zeitnahe und effektive Verwaltungsarbeit. Zur Umsetzung dieser Ziele achten alle am Schulleben Beteiligten gemeinsam auf Pünktlichkeit, Sauberkeit, eine positive Arbeitseinstellung, Leistungsbereitschaft, Ordnung und Termintreue.

Grundlagen unserer Hausordnung sind das Sächsische Schulgesetz, die Schulordnungen der jeweiligen Schularten sowie die Schulbesuchsordnung in den jeweils gültigen Fassungen. Die Hausordnung enthält allgemeine Regeln, die ein reibungsloses Zusammenleben in einer großen Schulgemeinschaft ermöglichen sollen.

Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen die Einhaltung der Hausordnung durch. Alle diesbezüglichen Hinweise und Anordnungen sind zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung werden die im Sächsischen Schulgesetz vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewendet (§ 39).

Diese Hausordnung gilt sinntensprechend für alle Nutzer und Gäste des BSZ Meißen – Radebeul. Sie gilt für alle Schulstandorte:

Standort Meißen
 Goethestraße 21
 01662 Meißen

Standort Radebeul
 Straße des Friedens 58
 01445 Radebeul

2. Allgemeine Organisation

a) Die Unterrichtszeiten sind für alle Schulstandorte wie folgt geregelt:

Stunde	Dauer	Beginn – Ende (Uhr)
1./2.	90	7.30 - 9.00
Pause	20	
3.	45	9.20 - 10.05
Pause	5	
4.	45	10.10 - 10.55
Pause	10	
5./6.	90	11.05 – 12.35
Pause	30	
7./8.	90	13.05 – 14.35
Pause	10	
9./10.	90	14.45 – 16.15
Pause	10	
11./12.	90	16.25 – 17.55

b) Bei außergewöhnlichen Bedingungen (z. B. großer Hitze oder Kälte) werden durch die Schulleitung gesonderte Unterrichtszeiten im Stundenplan angeordnet. Die Festlegung der Verkürzung erfolgt am jeweiligen Tag bis 11.00 Uhr. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Gesonderte Unterrichtszeiten sind die folgenden:

Stunde	Dauer	Beginn – Ende (Uhr)
1./2.	90	7.30 - 9.00
Pause	20	
3.	45	9.20 - 10.05
Pause	5	
4.	45	10.10 - 10.55
Pause	10	
5./6.	60	11.05 – 12.05
Pause	30	
7./8.	60	12.35 – 13.35
Pause	10	
9./10.	60	13.45 – 14.45
Pause	10	
11./12.	60	14.55 – 15.55

Die im Stundenplan ausgewiesenen Unterrichts- und Pausenzeiten sind verbindlich. In Absprache zwischen der Lehrkraft und den Schülern kann die Pause zwischen der 3./4. Unterrichtsstunde entfallen. Unterricht in Werkstätten und Laboren kann im Block erteilt werden. Die Gesamtpausenzeiten sind dabei einzuhalten.

c) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer haben ein Recht auf störungsfreien Unterricht. Pünktliches Erscheinen aller Beteiligten zu allen Unterrichtsstunden ist eine wesentliche Voraussetzung für einen ungestörten Unterrichtsverlauf. Ein Zuspätkommen kann grundsätzlich nicht geduldet werden.

d) Über verspätet oder gar nicht eintreffende Schülerinnen und Schüler, Fehlstunden sowie Fehltage ist im Klassen- bzw. Kursbuch durch die jeweilige Lehrkraft Nachweis zu führen. In Klassenbüchern sind die Fehlzeiten jeweils wie vorgesehen wöchentlich oder am Monatsende zu kumulieren, in den Kursbüchern jeweils zum Ende des Kurshalbjahres. In der Schulart Fachoberschule sowie im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung erfolgt ab Schuljahr 2023/2024 die Eintragung der Anwesenheit im elektronischen Klassenbuch "Untis". Eine Übertragung auf weitere Schularten wird gesondert festgelegt.

- e) Verspätet zum Unterricht erscheinende Schülerinnen und Schüler füllen einen Vordruck aus, auf dem ihr Name, das Datum und die Uhrzeit ihres Erscheinens sowie der Verspätungsgrund in Kurzform vermerkt sind. Damit begeben sie sich unverzüglich zum Unterricht und geben das ausgefüllte Formular der Lehrkraft. Der Unterrichtsausschluss verspätet erscheinender Schülerinnen und Schüler ist als Erziehungsmaßnahme im Einzelfall möglich, muss aber pädagogisch zweckmäßig und verhältnismäßig sein.
- f) Der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin oder ein für den Einzelfall zu bestimmender Schüler bzw. eine Schülerin informiert das Sekretariat, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend ist. Bis zur Klärung des Sachverhaltes verbleibt die Klasse bzw. der Kurs ruhig im Unterrichtsraum.
- g) Die für Schülerinnen und Schüler verbindlichen Öffnungszeiten des Sekretariats sind festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.
- h) Bei Verlassen des Raumes bzw. nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Fenster zu schließen, die Jalousien hochzuziehen und das Licht auszuschalten. Der für jede Klasse bzw. jeden Kurs festgelegte Ordnungsdienst reinigt nach jeder Stunde die Tafel bzw. die Seitentafeln, sollten nur diese benutzt worden sein. Beim Gebrauch von Wasser zur Tafelreinigung ist die erforderliche Vorsicht im Hinblick auf die Beschädigung bzw. Verunreinigung anderer Gegenstände geboten. In Situationen, die die Einhaltung besonderer Hygienestandards erfordern, können abweichende Regelungen getroffen werden. Gegebenenfalls werden diese gesondert veröffentlicht.
- i) Muss die Schule während des Unterrichts aus zwingenden Gründen verlassen werden, melden sich Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft der Folgestunde oder der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer ab. Beim Verlassen des Schulgeländes in Freistunden oder Pausen besteht kein Versicherungsschutz.
- j) Im gesamten Schulgelände sind Verunreinigungen jeglicher Art zu vermeiden bzw. bereits entstandene Verunreinigungen durch den jeweiligen Verursacher zu beseitigen. Der Abfall ist in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- k) Das Rauchen ist nur innerhalb der markierten Flächen bzw. auf den „Raucherinseln“ für Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Am Standort Radebeul ist das Rauchen ausschließlich im Innenhof neben der Abgrenzung zum Sportfeld nahe der vorgesehenen Aschenbecher gestattet.
- l) Die Benutzung des Aufzuges ist nur dem dafür eingewiesenen Personenkreis gestattet.
- m) Das Parken auf dem Schulgelände ist prinzipiell nur den Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gästen des BSZ Meißen - Radebeul gestattet. Am Standort Radebeul dürfen Fahrräder, am Standort Meißen darüber hinaus Krafträder auf dem Lehrerparkplatz abgestellt werden. Für deren Sicherheit ist jeder Nutzer selbst verantwortlich. Der Schulträger haftet nicht für Beschädigung und Verlust. Die Benutzung anderer Fortbewegungsmittel ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Medizinische Hilfs- und Fortbewegungsmittel dürfen benutzt werden. Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- n) Der Zugang zu den Schulgebäuden ist nur durch die dafür vorgesehenen Ein- und Ausgänge gestattet. Am Standort Meißen ist das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes durch den Zugang des MPZ – Meißen nicht gestattet.

3. Regeln im Schulleben

- a) Als Ausdruck von Achtung und Wertschätzung grüßen sich alle am Schulleben Beteiligten gegenseitig.
- b) Unterricht und Erziehung können nur wirksam werden, wenn die Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht teilnehmen. Sie sind daher während der Dauer der Ausbildung verpflichtet, den Unterricht und alle sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen, mitzuarbeiten und eigene Leistungen zu erbringen.
- c) Unsere große Anzahl von Schülern bedingt gegenseitige Rücksichtnahme. Zur Sicherung der Lernatmosphäre ist es wichtig, dass jeder Lärm oder sonstige Ruhestörungen durch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weitere Personen vermieden werden. Wenn Freistunden zu überbrücken sind, verhalten sich die Schülerinnen und Schüler im gesamten Schulgelände ruhig und rücksichtsvoll. Die Benutzung der Unterrichtsräume außerhalb der Unterrichtszeit bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- d) Eingänge ins Schulgebäude und Flure sind für den Durchgangsverkehr und als Rettungswege frei zu halten.
- e) Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten, da der Schulträger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernimmt. Fundsachen sind beim Hausmeister, im Sekretariat oder beim unterrichtenden Lehrer abzugeben.
- f) Die Nutzung privater Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik, die nicht zum Unterrichtsgeschehen beiträgt, ist während des Unterrichts verboten. Mit Erlaubnis der Lehrkraft ist die Nutzung privater Technik (z. B. Laptop oder Smartphone) im Interesse des Lernprozesses möglich.
- g) Das Essen ist im Unterricht nicht gestattet. Außer in Laboren und Werkstätten ist das Trinken während der Unterrichtszeit mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. In Unterrichtsräumen ist die Zubereitung warmer Getränke und Speisen untersagt.

- h) Pro Klasse wird ein Ordnungsdienst festgelegt, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen zuständig ist. Im Kurssystem bestimmt die jeweilige Fachlehrkraft den Ordnungsdienst, ansonsten die jeweilige Klassenlehrerin/der Klassenlehrer.
- i) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis entschuldigt, so ist er verpflichtet, sich um einen Nachschreibetermin zu kümmern. Die Schule legt offizielle Nachschreibetermine fest. Terminvereinbarungen außerhalb der festgelegten Nachschreibetermine sind ausnahmsweise zulässig. Das Nachschreiben im Unterricht ist nicht gestattet.
- j) Der Besitz und Konsum von Drogen, die nach dem Betäubungsmittelgesetz in der jeweils gültigen Fassung nicht zulässig sind, sowie von alkoholischen Getränken ist im gesamten Schulgelände untersagt und wird zur Anzeige gebracht. Schüler, die unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol stehen, werden vom Unterricht ausgeschlossen.
- k) Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (z. B. Waffen jeglicher Art) ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
- l) Körperliche bzw. seelische Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler sowie gegen Lehrerinnen und Lehrer wird als eklatanter Verstoß gegen das Prinzip der gewaltfreien Schule gewertet und gemäß § 39 des sächsischen Schulgesetzes geahndet.
- m) Das Tragen und Zeigen verfassungswidriger Symbole ist untersagt. Dazu zählen auch Symboliken und Schriftzüge, die die verfassungsgemäße Ordnung infrage stellen, zur Anwendung von Gewalt aufrufen, diese verharmlosen oder andere Menschen diskriminieren.
- n) Das Schuleigentum darf nur zweckentsprechend und schonend benutzt werden. Wer Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel vorsätzlich beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.
- o) Die Einhaltung des gesetzlich verankerten Urheberrechts zum Schutz geistigen Eigentums ist wesentlicher Bestandteil der schulischen Arbeit. Alle Lehrer leisten einen aktiven erzieherischen und präventiven Beitrag bei der Umsetzung des Urheberrechts. Verstöße und Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- Ohne Zustimmung des Rechteinhabers ist es untersagt, Unterrichtsinhalte aufzuzeichnen und zu verbreiten, sowie Lehrmaterialien (einschließlich Kontrollarbeiten, Unterrichtsmitschriften und Tafelbilder) zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.
- Das Erstellen, Verbreiten und öffentliche zur Schau stellen von Bildnissen einer Person ist nur mit Zustimmung der Abgebildeten gestattet.
- p) Im Hinblick auf die Wahrung des Bildungs- und Erziehungsauftrages öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (§ 1 SchulG Sachsen) achten alle am Schulleben Beteiligten darauf, dass ihr äußeres Erscheinungsbild im Schulalltag im Einklang mit dem Charakter des Beruflichen Schulzentrums Meißen – Radebeul als einer öffentlichen Einrichtung des Landkreises Meißen steht.

4. Meldepflichten und Datenübermittlung

Meldepflichtig sind:

- Unfälle während Unterrichtszeiten (beim Fachlehrer/bei der Fachlehrerin), Wegeunfälle (im Sekretariat),
- Diebstähle u. a. kriminelle Handlungen (im Sekretariat oder bei der Aufsicht),
- Beschädigungen des Schuleigentums (beim Klassen- oder Fachlehrer/bei der Klassen- oder Fachlehrerin),
- jegliche körperliche oder seelische Gewalt gegen Schülerinnen/Schüler oder Lehrerinnen/Lehrer (bei der Aufsicht),
- Sicherheitsmängel (beim Hausmeister, bei Lehrerinnen/Lehrern oder im Sekretariat),
- Häufung von Infektionen gemäß Infektionsschutzgesetz (im Sekretariat).

Unfälle während der Unterrichtszeit und Wegeunfälle müssen spätestens innerhalb von drei Tagen im Sekretariat gemeldet und in das Unfallbuch eingetragen werden. Nach dem Arztbesuch ist im Sekretariat ein Unfallprotokoll auszufüllen. Nach Prüfung aller notwendigen Voraussetzungen erfolgt eine Meldung an die Unfallkasse Sachsen.

Alle anderen Vorkommnisse sind unverzüglich nach Kenntnis zu melden. Im Falle meldepflichtiger Infektionskrankheiten erfolgt zudem eine Weiterleitung der Meldung durch das Sekretariat an den dafür benannten Beauftragten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken aller Art (z. B. Facebook, Twitter, Instagram usw.) zur Datenübermittlung und zum Austausch jeglicher Daten mit schulischem Bezug ist Schülern, Lehrern und Mitarbeitern des Beruflichen Schulzentrums Meißen - Radebeul grundsätzlich untersagt. Erlaubt sind die Plattformen „LernSax“, das „Schulportal“, der telefonische sowie der postalische Kontakt.

5. Verfahrensweise bei entschuldigtem Fehlen im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall ist unverzüglich die Schule zu informieren. Zur Erstinformation können Telefon, Fax oder E-Mail genutzt werden. Informationsempfänger ist in erster Linie das Sekretariat, das die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer über die Abmeldung unverzüglich informiert.

Standort Meißen:

Telefon: 03521/72830
Telefax: 03521/728400
E-Mail: sekretariat@meirbl.lernsax.de
Homepage: <http://bsz-meirbl.de>

Standort Radebeul:

Telefon: 0351/839771-0
Telefax: 0351/83977166
E-Mail: sekretariat.rbl@meirbl.lernsax.de
Homepage: <http://bsz-meirbl.de>

Es ist wie folgt zu melden:

a) Schülerinnen und Schüler in Vollzeitausbildung:

- am 1. Tag telefonisch, per E-Mail oder Fax bis 09.30 Uhr durch Sorgeberechtigte (Schüler unter 18) oder durch die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler selbst;
- spätestens am 3. Tag muss die schriftliche Krankmeldung beim Sekretariat und gegebenenfalls bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin/dem Tutor vorgelegt werden; die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer verlangt werden
- bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen ist unmittelbar die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich
- erfolgt die Erkrankung während eines Unterrichtstages, ist umgehend die schriftliche Krankmeldung nachzureichen

b) Schülerinnen und Schüler in dualer Ausbildung:

- am 1. Tag telefonisch, per E-Mail oder Fax bis 09.30 Uhr;
- bis zum 3. Tag: Vorlage der ärztlichen Bescheinigung (in Kopie) im Sekretariat und gegebenenfalls bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin/dem Tutor
- erfolgt die Erkrankung während eines Unterrichtstages, ist umgehend die ärztliche Bescheinigung nachzureichen

Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, bei Abwesenheit des Schülers unverzüglich die Sorgeberechtigten oder den Ausbildungsbetrieb zu informieren. Die Möglichkeit zur unmittelbaren Kontaktaufnahme besteht weiterhin nach eigenem Ermessen.

Die schriftliche Entschuldigung wird durch die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bzw. die Tutorin/den Tutor zeitnah im Klassenbuch erfasst.

Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind nur in dringenden Fällen zulässig und genehmigungspflichtig (§ 4 (3) SBO). Ein entsprechender Nachweis über den Arztbesuch ist unverzüglich der Klassenlehrerin/dem Klassenleiter bzw. der Tutorin/dem Tutor vorzulegen.

6. Unentschuldigtes Fehlen

Grundsätzlich sind alle Fehlzeiten sachlich zu begründen. Als Nachweise gelten beispielsweise Krankenscheine, Freistellungen und Beurlaubungen. Falls solche Nachweise von Schülerinnen und Schülern nicht erbracht werden können, gelten sie als unentschuldigend fehlend. Sollte dies der Fall sein, dann gilt (vgl. „VwV Schulverweigerer“ Nr. 1-3; § 39 SchulG Sachsen):

o bis zum 3. Fehltag je Schulhalbjahr (der 15. unentschuldigten Fehlstunde):

- Gespräch zwischen Klassenleiterin/Klassenleiter und Schülerinnen/Schüler

o ab dem vollendeten 3. Fehltag je Schulhalbjahr (der 15. unentschuldigten Fehlstunde):

- schriftliche Information an die Eltern (bei Minderjährigen) und ggf. an den Betrieb,
- Hinweis auf Ordnungswidrigkeitsverfahren (Ordnungsamt),
- in pädagogischem Ermessen (Einzelfallprüfung):
 - persönliches Gespräch mit Sorgeberechtigten, auf Wunsch mit
 - Beratungslehrer, Klassenelternsprecher u./od. Klassenschülersprecher,
 - ggf. Einberufung einer Klassenkonferenz.

o ab dem vollendeten 5. Fehltag je Schulhalbjahr (der 25. unentschuldigten Fehlstunde):

- Meldung an das Ordnungsamt,
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

o bei 10 und mehr unentschuldigten Fehltagen je Schulhalbjahr:

- Schulleiterverweis (§ 39 SchulG Sachsen).

7. Freistellungen und Beurlaubungen

Freistellung und Beurlaubungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt. Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Termin bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin/dem Tutor einzureichen. Grundsätzlich gelten die Vorschriften der Schulbesuchsordnung des Freistaates Sachsen.

a) Freistellungen (außer Sport)

Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Fall ihrer Volljährigkeit auf eigenen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Schulleitung. Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende können verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. Befreiungen sind dem Auszubildenden, dem Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten mitzuteilen (§ 3(1) SBO Sachsen).

b) Sportbefreiungen

Über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet bis zu einer Dauer von vier Wochen die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Ab der Dauer von vier Wochen bedürfen Schulsportbefreiungen aus gesundheitlichen Gründen der amtsärztlichen (jugendärztlichen) Bestätigung (§ 3 (2) SBO Sachsen).

c) Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende können nur in besonderen Ausnahmefällen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Antragsberechtigt sind volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Auszubildende, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten sowie bei Auszubildenden auch der Auszubildende, der Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigte (§ 4 (1) SBO Sachsen). Als Beurlaubungsgründe werden die in § 4 (2,3) sowie § 5 SBO Sachsen aufgeführten Sachverhalte anerkannt. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor. Über länger andauernde Freistellungen entscheidet die Schulleitung.

8. Bekanntmachungen

- a) Der Stundenplan und die Vertretungspläne werden über die mobile App des Planungsprogramms „UNTIS“ veröffentlicht.
- b) Die Hausordnung wird in den Schulhäusern der Standorte Meißen und Radebeul veröffentlicht.
- c) Aushänge in den Schulgebäuden sind nur an den dafür vorgesehenen Flächen, unter Angabe der Klasse, des Datums, vom Verantwortlichen leserlich unterschrieben und nur mit Zustimmung der Schulleitung gestattet. Verkaufs- und Werbeveranstaltungen unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht der Schulleitung.
- d) Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.

9. Brandschutzordnung und Alarmplan

Das Verhalten bei Feuer oder Katastrophenalarm ist durch eine eigene Ordnung geregelt, die dieser Hausordnung als Anhang beigelegt und bei Inkrafttreten veröffentlicht wird.

10. Kabinetts-, Labor-, Werkstattordnung

Das Verhalten in Fachkabinetten, Laboren und Werkstätten ist jeweils durch gesonderte Ordnungen geregelt. Sie sind Teil der Hausordnung. Labore und Werkstätten dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft (Aufsichtsperson) von Schülern genutzt werden. Unter Einhaltung der Kabinettsordnung für Informatikkabinette dürfen Schüler diese auch ohne unmittelbare Anwesenheit einer Aufsichtsperson zeitlich begrenzt nutzen. Die Nutzung bedarf der vorherigen Kenntnis mindestens einer Lehrkraft und muss pädagogischen Zwecken dienen, z. B. der Erledigung von Hausaufgaben oder der Vorbereitung von Präsentationen.

11. Sporthallen und Sportunterricht

Für Sporthallen und den Sportunterricht gelten ebenfalls besondere Regeln:

- Zum Sportunterricht ist vollständige Sportkleidung mitzuführen. Andernfalls ist die aktive Teilnahme im Sinne sportlicher Betätigung nicht möglich.
- Wegen erhöhter Unfallgefahr ist im Sportunterricht jeder Schmuck abzulegen. Ohrtunnel sind mit flexiblen Silikon – Plugs zu verschließen.

Die Sportlehrerinnen und Sportlehrer nehmen die Belehrung zu den weiteren Regelungen im Sportunterricht vor.

12. Belehrungen

Über die Inhalte der Hausordnung, der Brandschutzordnung und des Alarmplanes werden die Schülerinnen und Schüler von der Klassenleiterin/dem Klassenleiter bzw. der Tutorin/dem Tutor zu Beginn des Schuljahres belehrt. Die Belehrung wird mit Datum und Unterschrift im Klassen- bzw. Kursbuch vermerkt und von der Klassensprecherin/dem Klassensprecher oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gegengezeichnet.

Im Falle von Regelung des Infektionsschutzgesetzes zu meldepflichtigen Krankheiten ist zudem die Kenntnis der Sorgeberechtigten durch deren Unterschrift zu bestätigen.

Über die Inhalte der Kabinetts-, Labor- und Werkstattordnungen werden zu Beginn des Schuljahres diejenigen Schülerinnen und Schüler von der jeweiligen Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer belehrt, die diese Räumlichkeiten im Verlaufe des Schuljahres nutzen. Die Fachlehrkraft vermerkt die Belehrung mit Datum und Unterschrift im Klassen- bzw. Kursbuch und lässt die Klassensprecherin/den Klassensprecher oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gegenzeichnen.

13. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Öffnungs- und Schließzeiten der Schulgebäude und Räumlichkeiten werden in der jeweils aktuellen Fassung zu Beginn eines jeden Schuljahres durch Aushang veröffentlicht.

14. Änderungen der Hausordnung

Änderungsanträge können von Lehrkräften, Sorgeberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Hausmeistern und der Schulleitung gestellt werden. Die Schulkonferenz entscheidet über diese Anträge. Beschlossene Änderungen werden in die bestehende Hausordnung eingearbeitet.

15. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Die bis zu diesem Tag geltende Hausordnung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Meißen, den 01.01.2024

OStR Kerstin Rahn
(amt. Schulleiterin)

Sebastian Klages
(amt. stellvertretender Schulleiter)